

BEGRÜNDUNG
zur
14. Änderung
des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes
der Stadt Lennestadt im Bereich Bilstein „Oktoberwiese“

Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der ab 1. 1. 2007 gültigen Fassung.

Da die Grundzüge des Flächennutzungsplanes nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Inhalt der Änderung

Darstellung einer privaten Grünfläche anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft (ca. 1.0 ha)

Lage des Änderungsbereiches, bestehendes Planungsrecht

Der 14. Änderungsbereich befindet sich ca. 300 m südlich der Ortslage Bilstein am östlichen Rand des Schnettmeckebacktales (Bereich „Oktoberwiese“). Er wird im Süden durch einen Seitenbach des Schnettmeckebackes, im Osten durch den vorhandenen Weg begrenzt.

Der gesamte Bereich ist derzeit gemäß § 35 BauGB als Außenbereich zu bewerten.

Die Landesplanerische Abstimmung ist am 22.01.2008 erfolgt.

Bestand, Nutzung

Der Bereich Oktoberwiese wird seit Jahrzehnten von Bilsteiner Vereinen als Festwiese, Freizeitplatz (Naturspielplatz, Grillen) und Rastplatz für Wanderer und Spaziergänger genutzt. Entsprechend dieser Nutzung befanden sich dort ein Unterstand, einfache Spielgeräte u. Ä.

Im Laufe der Jahre hat sich diese anfangs nur sporadische Nutzung im nördlichen Teilbereich (ca. 0.8 ha) verfestigt. Dieser Bereich etablierte sich zum Abenteuer- und Erlebnis-spielplatz hauptsächlich für Kinder- und Jugendgruppen aus der Umgebung. Entsprechend der Nutzung wurden die Spieleinrichtungen ergänzt, eine kleine Teichanlage („Biotop“) wurde geschaffen, Tiergehege eingerichtet (Genehmigungsgrundlage Landschaftsgesetz) und die vorhandene Schutzhütte nach und nach ergänzt. Der südliche Teilbereich (ca. 0.2 ha) ist als Wiese erhalten und wird, jetzt und in Zukunft nur sehr sporadisch z. B. für Zeltlager genutzt.

Die Anlage wird vom Grundstückseigentümer nicht kommerziell (quasi ehrenamtlich) betrieben, die Nutzung der Anlage ist kostenlos. Sie ist in den Sommermonaten ein wichtiger Bestandteil vor allem der Jugendarbeit und dient insoweit dem Wohle der Allgemeinheit. Vergleichbare Alternativflächen bestehen zumindest im Stadtgebiet Lennestadt nicht.

Die intensivste Nutzung erfolgt durch das Jugendzentrum OT-Grevenbrück. In den Sommerferien verbringen ca. 80 – 100 Kinder dort ca. eine Woche, bauen einfache Bretterhütten (die anschließend wieder abgerissen werden) und übernachten auch darin. Weiterhin finden auf dem Gelände ca. 10 - 15 Tagesveranstaltungen der umliegenden Kindergärten und Grundschulen statt (Natur- und Umwelterfahrung, Spielen, Bauen, Basteln und Entdecken, Malen in der Natur, u. Ä.). Die Anlage dient außerdem mehrmals im Jahr als Rast- oder Endpunkt von Wanderungen (Mutter-Kind-Gruppen, Kindergärten, Schulen, Jugendburg Bilstein, Altenheim usw.)

Zielsetzung, Erfordernis der Planung

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich die Anlage als fester Bestandteil vor allem der organisierten Jugendarbeit zu einem Erlebnis-, Erfahrungs- und Abenteuerspielplatz entwickelt und auch (im nördlichen Bereich) baulich verfestigt. Nicht zuletzt aufgrund des hohen sozialen Stellenwertes der Einrichtung im Interesse des Allgemeinwohles ist eine planungsrechtliche Absicherung des (funktionalen) Bestandes erforderlich. Die Anlage ist für Kinder gerade aufgrund einer gewissen Improvisation interessant und phantasieanregend – dieser sollen allerdings bezüglich einer Ausuferung in die umgebende Landschaft durch die planungsrechtliche Darstellung einer privaten Grünfläche Grenzen gesetzt werden. Innerhalb dieser Darstellung sind in nachgeordneten Genehmigungen (§35 BauGB) zwei unterschiedlich intensiv genutzte Bereiche zu beachten:

- der auch baulich intensiv genutzte nördliche Bereich (Tiergehege, Hütte usw.):
Dort sind bauliche Veränderungen nach Maßstab des Bestandes möglich.
- der nur sehr sporadisch genutzte südliche Bereich (Wiese):
Dort sollen bauliche Anlagen nicht errichtet, Interimsnutzungen wie z. B. Zeltlager für Jugendgruppen sollen aber ermöglicht werden.

Da bei der Nutzung der Fläche die nichtkommerzielle Funktion „naturverbundener Erlebnis-, Erfahrungs- und Abenteuerspielplatz“ mit sozial prägenden Spiel- und Lerneffekten wesentlich im Vordergrund steht (und nicht eine „Sonderbaufläche Freizeitanlage“ mit dem entsprechendem kommerziellem Rummel) ist die Darstellung als private Grünfläche sachgerecht.

Landschaftsschutz, Wald, Gewässer

Die Fläche befand sich innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Die Fläche wurde mit Verordnung vom 29.03.2008 aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Im Osten des nördlichen Teiles des Änderungsbereiches grenzt, jenseits des bestehenden Wirtschaftsweges, auf einer Länge von ca. 100 m Wald an. Eine Beeinträchtigung dieses Waldes durch die FNP-Änderung ist nicht ersichtlich.

Der Änderungsbereiches grenzt im Westen an den Schnettmeckebach und im Süden an einen kleinen Seitenbach des Schnettmeckebaches an. Beeinträchtigungen der Gewässer durch die FNP-Änderung sind nicht ersichtlich.

Verkehrerschließung / Ver- und Entsorgung

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Stadtstraße Schnettmecke und den daran anschließenden städtischen Wirtschaftsweg. Aufgrund der nicht stetigen Nutzung der Anlage und ihrer auch meist fußläufigen Erschließung ist die Erschließungsfunktion ausreichend gesichert.

Eine Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser ist nicht erforderlich, da diese bei Bedarf durch entsprechende Behälter erfolgt.

Die Entsorgung von Schmutzwasser erfolgt über eine geschlossene Grube (bzw. Behälter), die nach Bedarf von Fachunternehmen zu entleeren ist. Der Abfall wird in einem Container gesammelt und nach Bedarf fachgerecht entsorgt.

Eingriff / Ausgleich, Umweltbericht

Durch die FNP-Änderung erfolgt kein Eingriff in die Landschaft da die Planänderung wesentlich der Sicherung des Bestandes und nicht der Flächenexpansion oder einer relevanten Verdichtung dient (siehe Pkte. „Bestand, Nutzung“ und „Zielsetzung der Planung“). Sofern durch die weitere Entwicklung auszugleichende Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen sollten, sind diese im Rahmen der entsprechenden Anträge (z. B. § 35 BauGB) zu ermitteln und auszugleichen.

Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unterliegen, werden nicht begründet. Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b durch die Planung bestehen nicht. Die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2 a BauGB ist nicht erforderlich.

Negative Auswirkungen der Planung und negative Einwirkungen von außerhalb auf das Plangebiet sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz / Denkmalpflege

Weder im Planbereich noch in seinem Umfeld befinden sich Bau- und Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzes.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (§ 2 Absatz 1 BauGB) vom 27.11.2007

Lennestadt, den 22.12.2008

Der Bürgermeister
Heimes

Die Flächennutzungsplanänderung hat gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 15.09.2008 bis 15.10.2008 öffentlich ausgelegen.

Lennestadt, den 22.12.2008

Der Bürgermeister
Heimes

Im Rahmen des Feststellungsbeschlusses (§ 5 Absatz 5 BauGB) hat der Rat der Stadt Lennestadt diese Begründung zur Flächennutzungsplanänderung am 25.11.2008 beschlossen.

Lennestadt, den 22.12.2008

Der Bürgermeister
Heimes

Die Flächennutzungsplanänderung hat mit der Schlussbekanntmachung (§ 12 BauGB) am 06.02.2009 Wirksamkeit erlangt. Die Begründung ist der Flächennutzungsplanänderung nach § 5 Absatz 5 BauGB beizufügen.

Lennestadt, den 06.02.09

Der Bürgermeister
Heimes